



**Änderungsindex**  
**SES-Richtlinie BMA 1.1.2015**  
**gegenüber der Ausgabe 1.6.2011**



Verband  
Schweizerischer Errichter  
von Sicherheitsanlagen

Association  
Suisse de Constructeurs  
de Systèmes de Sécurité

Associazione  
Svizzera dei Costruttori  
di Sistemi di Sicurezza

[www.sicher-ses.ch](http://www.sicher-ses.ch)

<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<b>2 Anforderungen</b>		
2.2 Abs. 3	Bei Selektiven Brandfallsteuerungen müssen zusätzliche Massnahmen in der Installation erfolgen.	Aus Sicherheitsgründen damit die sel. Ansteuerungen weiterhin funktionieren auch bei einem Fehler auf der Melderlinie wie Unterbruch oder Kurzschluss.
2.2 Abs. 4	Neuer Absatz. Aus ehem. Abs. 2 entfernt. Maximal 256 Geräte pro Loop erg.	Bessere Übersicht.
2.2 Abs. 6	Ehem. Abs. 4 zus. sep. Energieversorgung nötig. Def. der Massnahmen für zwei Standorte oder einem Standort resp. Raum.	Präzisierung
2.3 Abs. 2 & 3	Neuer Absatz mit der Beschreibung der Platzierung und Lautstärkeneinstellung von akustischen Alarmgebern.	Zur Verbesserung des Schutzes von Personen die den Schallgebern im Alarmfall ausgesetzt sind. In Abstimmung mit Suva und EN ISO 7731.
2.3 Abs. 6	Neuer Absatz. Brandschutzeinrichtungen sollen direkt ab BMA nach EN54-1 erfolgen.	Verbesserung der Sicherheit von Brandfallsteuerungen welche immer mehr an Gewicht gewinnen.
2.3 Abs. 7	Definition Brandfallsteuerungen Kontakt (Schliesser oder Öffner) aktiv bis Quitieren oder Rückstellen	Präzisierung für die Zusammenschaltung von angesteuerten Brandschutzeinrichtungen.
2.3 Abs. 8	Neuer Absatz. Definition der Auslösung wenn Zweimelder- oder Zweigruppenansteuerungen verwendet werden.	Präzisierung für Brandfallsteuerungen
2.3 Abs. 9	Neuer Absatz. Anforderung und Verwendung von zusätzlicher Bedienung von Brandfallsteuerungen unabhängig der Brandmeldeanlage ermöglichen.	Funktion von Brandfallsteuerungen beim Ausfall der BMA oder bei Gefahr erhöhen. Direkte Auslösung durch die Intervention möglich.
2.3 Abs. 10	Neuer Absatz. Bedingungen festgelegt wenn komplexerer Steuerungen in der BMA programmiert werden.	Ansteuerungen sollen möglichst einfach ausgelegt werden. Dies ist nicht immer möglich. Es wurden die Bedingungen geschaffen unter welchen Umständen in der BMA komplexere Steuerungen erstellt werden können.
2.3 Abs. 11	Neuer Absatz. Störungsmeldungen von Brandschutzsystemen sollen an der BMA angezeigt werden.	Verbesserung der Sicherheit von Brandfallsteuerungen.
2.4.1	Abs. 2 und 4 gelöscht	
2.4.1 Abs. 1	Neuer Absatz. Anforderungen an die	Die Normen EN54-1, EN54-2 und



## **Änderungsindex** **SES-Richtlinie BMA 1.1.2015**



<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
	Vernetzung von Brandmeldeanlagen	EN54-13 definieren die Vorgaben.
2.4.2 Abs. 4	Es sind auch übergreifende Funktionen möglich.	Präzisierung
2.4.3 Abs. 1 – 3	Ergänzt mit aktuellen Begriffen. Leitungslängen der Kriterien nach Herstellerangaben.	Verbesserung der Verständlichkeit und Einschränkung der Leitungslänge definiert.
<b>3 Planung</b>		
3.2	verschoben aus ehem. 5.3	Zugehörigkeit Raumanzeigelampen
3.2 Abs. 3	Neuer Absatz. Def. Sichtbarkeit von Raumanzeigelampen auf mind. 5 m.	Verbesserung der Situation für die Interventionskräfte.
3.2 Abs. 4	Neuer Absatz. Zuordnung zum Raum definiert.	Präzisierung
<b>4 Überwachungsumfang</b>		
4.1 Abs. 1	Zus. Text „Ausnahmen werden in der VKF-Richtlinie Brandmeldeanlagen definiert“	Präzisierung der Funktion der Papiere
4.1 Abs. 2	Teilbereiche von Räumen die näher als 20cm an die Decke reichen sind als Raumtrenner anzuschauen.	Von 30 auf 20cm reduziert. Abgleich mit Unterzugshöhe.
4.1 Abs. 5	Von. ehem. 7.1 Abs. 4 verschoben.	
4.1 Abs. 6	Neuer Absatz. Definition für Wände mit gleichmässig verteilten Öffnungen.	Präzisierung
<b>5 Meldergruppen</b>		
5.1 Abs. 1	Definition was bei adressierten Stichen an der BMA angezeigt werden muss.	Ergänzung
<b>6 Auswahl von Brandmeldern</b>		
6 Abs. 6	Neuer Absatz. Definition für den Einsatz von Mehrfachsensor-Brandmelder	Ergänzung und Präzisierung
<b>7 Überwachungsflächen und Anordnung von Brandmeldern</b>		
7.1 Abs. 3	Brandmelder können bis zu 20° Deckenneigung direkt an der Decke montiert werden falls sie nicht aufgrund der Montagehöhe gem. Tab. 1 von der Decke distanziert werden müssen.	Vereinfachung in der Installation.
7.2 Tab. 1	Definition der Raumhöhe in der Tabelle 1. Massgebend ist der Melderstandort.	Präzisierung zur Berechnung von $A_{max}$
7.2 Tab. 1	Definition welche Multisensormelder nach EN54 als Rauchmelder oder Wärmemelder zu planen sind.	Präzisierung aufgrund der neuen EN Normen wurde eine Zuordnung notwendig. Siehe auch Text unter 4).
7.3 Abs. 1	Definition Abstand von Einbauten von 0.15 auf 0.2 geändert. Vertikaler Abstand von der Decke zu Einbauten definiert.	Angleichung an Kap. 4.1 Abs. 1 Und Neuregelung betreffend Abstand zur Decke.
7.4 Abs. 2	Definition von $D_v$ verbessert. Es betrifft das rauchempfindliche Element.	Präzisierung
7.4 Tab. 2 7.4 Abb. 2	Raumhöhe „beim Melderstandort“ ergänzt. Parallele in Abb. 2 weggelassen.	Präzisierung



## Änderungsindex SES-Richtlinie BMA 1.1.2015



<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Neuerung</u>
<b>7 Überwachungsflächen und Anordnung von Brandmeldern</b>		
7.5 Abs. 2	Ehem. Abs. 2 in zwei neue Absätze 2 und 3 aufgeteilt. Inhalt unverändert	Zum besseren Verständnis.
7.6 Abs. 1	Def. offenes Treppenhaus. Treppenaug min. 1m <sup>2</sup> offene Fläche.	Präzisierung und Definition minimale Grösse vom Treppenaug.
7.7.2 Tab. 3	Definition Melderstandort bei Decken- feld unter 80% von Amax. Auf dem Un- terzug oder im Deckenfeld. Im Decken- feld mit einem Abstand von der Decke von ½ der Unterzugshöhe bis unterkant Unterzug. Zeichnung eingefügt.	Vereinfachung für die Montage der Brandmelder ohne die Detektionsei- genschaften wesentlich zu vermindern.
7.7.1 Abb. 3	Neu mit Hilfslinien.	Inhaltlich keine Änderung
7.7.2 Abs. 4	Definiert welcher Unterzug kann unbe- rücksichtigt bleiben.	Präzisierung
7.7.2 Abb. 4	Zeichnung neu erstellt. Zusätzlich die offene Fläche markiert.	Verbesserung der Verständlichkeit
7.9 Abs. 2 c	Möglichkeit der Ausnahmen für die re- duzierte Überwachungsfläche aufzuhe- ben wurden weggelassen.	Die Massnahmen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik
7.9 Abs. 3	Möglichkeit für Hochsensible Ansaug- rauchmelder bei Umluftgeräten ge- schaffen.	Präzisierung der Anwendung
7.9 Abs. 4	Überwachung Kaltgang oder Warmgang mit Ansaugrauchmelder.	Neue Regelung anstelle Punktmelder
7.9 Abs. 5	Möglichkeit geschaffen, dass im Zuluft- kanal sog. Lüftungskanal-Rauchmelder installiert werden anstelle von Punkt- meldern um möglichen Brandrauch zu detektieren.	Möglichkeit erwähnt. Punktmelder ausgeschlossen.
7.11	Neues Kapitel mit der Definition wie Handfeuermelder installiert werden soll- ten.	Neues Kapitel weist auch auf Behin- dertengerechtes Bauen hin. Montage- höhe Handfeuermelder
<b>8 Sonderanwendungen</b>		
8.1 Abs. 1	Hinweis auf VKF Brandschutzregister in welchem die anerkannten Sonderan- wendungen aufgelistet sind.	Vereinfachung in der Planung
8.3 Abs. 6	Bedingungen für die Aufschaltung auf die FW nach den EN54-20 Klassen neu definiert.	Vereinfachung für bestimmte Anwen- dungen.
8.3 Tab. 6	Die Kategorie A und B wurde zusätzlich als geeignet für Hohe Räume definiert.	Präzisierung
8.5 Abs. 2 / 3	EN54-5 eingefügt	Da diese immer noch gültig ist.
8.6 Abs. 2	Neuer Abschnitt. Präzisierung der Lüf- tungskanalrauchmelder ist keine Ersatz für Raumüberwachung mittels z. B. Punktmelder	Präzisierung



## Änderungsindex SES-Richtlinie BMA 1.1.2015



<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Neuerung</u>
<b>9 Brandmeldezentralen und Energieversorgung</b>		
9.1 Abs. 2	Neues Kapitel. Verweis auf VKF-Brandschutzrichtlinie Verwendung von Baustoffen betreffend dem Einbau von Brandmeldezentralen im Fluchtweg	Neue Definition
9.1 Abs. 3	Neues Kapitel. Der Einbau von Bedienungen ist im Fluchtweg möglich solange sie von der Brandmeldezentrale mit Kleinstrom versorgt werden.	Neue Definition
9.1 Abs. 4	Bei Modernisierungen muss die Verhältnismässigkeit nach der Norm Art. 2 gelten.	Neue Definition
<b>10 Installation</b>		
10 Abs. 3	Zugänglichkeit zu Brandmeldern besser definiert. Revisionsöffnung Grösse definiert.	Präzisierung
10 Abs. 6	Neuer Abschnitt. Separierung von BMA Kabeln in Trassen erforderlich.	Qualitätsverbesserung der Installation
<b>11 Fertigstellung der Anlage</b>		
11	Neue Struktur 11.1 Dokumentation, 11.2 Übergabe an den Kunden 11.3 Abnahmeprüfung	
11.1 Abs. 2	Zusätzliche Dokumente müssen abgegeben werden. z.B das Blockschema	Verbesserung der Qualität
11.2 Abs. 1	Neuer Absatz. Forderung, dass ein Abnahmeprotokoll erstellt werden muss.	Verbesserung der Qualität der Abnahme mit dem Kunden
<b>12 Gewährleistung der Betriebsbereitschaft</b>		
12.1 Abs. 1	Gültigkeit für das Kapitel 12 definiert. Der Geltungsbereich dieses Kapitels ist neu auch für bestehende Anlagen.	Präzisierung Geltungsbereich.
12.1 Abs. 3	Aufforderung der Fachfirma bei Gravierenden Mängeln den Betreiber zu Informieren eingebracht.	Auflage um die Qualität der Anlagen zu verbessern.
12.2	Titel neu „Funktions- und Sichtkontrollen“	Neue Struktur
12.2 Abs. 1	Aufzählung entfernt.	Vereinfachung
12.2 Abs. 2	Bessere Definition wer führt Funktions- und Sichtkontrollen durch.	Präzisierung
12.2 Abs. 3 / Tab. 10	Tätigkeiten und Intervalle der Funktions- und Sichtkontrollen in der Tabelle 10 definiert.	Präzisierung
12.3.1 Abs. 3 / Tab. 11	Titel neu. Die Wartungsarbeiten wurden in der Tabelle 11 genauer definiert.	Verbesserung der Verständlichkeit der notwendigen Tätigkeiten
12.3.2 Abs. 2 Tab. 12	Definition Maximale Betriebsdauer der Brandmelder.	Präzisierung



## Änderungsindex SES-Richtlinie BMA 1.1.2015



<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Neuerung</u>
12.5	Neuer Titel Fernzugriff ehem. Zugriffsberechtigung. Kapitel neu erstellt mit Allgemeines, Fernabfrage und Fernsteuerung	Anpassung an den Stand der Technik
--.	Das ehem. Kapitel 12.6 Beurteilung wurde gestrichen resp. ist neu in der VKF-Richtlinie Brandmeldeanlagen	
<b>15 Automatische Ansteuerung von Gaslöschanlagen</b>		
15.1 Abs. 1 + 2	Neu Hinweis auf EN Normen und Verweis auf SES-Richtlinie Trockenlöschanlagen.	Schaffen der Grundlagen. Ob Personengefährdung vorhanden ist wird durch Errichter der Trockenlöschanlage definiert.
15.1 Abs. 6	Kriterien für den Personenschutz entfernt.	Diese werden in der SES-Richtlinie Gaslöschanlagen genau definiert.
15.5 Abs. 3	Präzisierung der Funktion nach EN	
15.6 Abs. 5	Präzisierung der Funktion nach EN	
15.7	Neues Kapitel Umschaltung Automatik / Handbetrieb eingefügt. Nach EN.	
<b>16 Anbindung von Sprinkleranlagen</b>		
16	Neues Kapitel. Definition für die Anbindung von Sprinkleranlagen mit und ohne Vorsteuerung.	Qualitätsverbesserung der Anbindung von Sprinkleranlagen
<b>17 Anbindung von Feinsprühlöschanlagen</b>		
17	Neues Kapitel. Definition für die Anbindung von Feinsprühlöschanlagen	Qualitätsverbesserung der Anbindung von Feinsprühlöschanlagen.
<b>18 Anforderungen an Alarm- und Störungsübertragungsanlagen (AÜA)</b>		
18	Kapitel komplett überarbeitet. Neues Unterkapitel 18.7 Gemeinsame Übertragungseinrichtung für Sicherheitsanlagen	Anpassung an die europäischen Normen
<b>19 Brandmeldeanlagen für Hochregalanlagen</b>		
19.3.2 Abs. 1	Anordnung bei tiefen Regalen definiert.	Anpassung an die heute üblichen Regallager
19.3.3 Abs. 1	Abstand 6.5 m zur Decke. Ausnahme wenn die Melder oder Ansaugpunkte oberhalb vom Lagergut installiert sind.	Präzisierung
19.3.3 Abs. 4	Individuelle Anzeige bei Brandmeldern über den Standort im Regal wurde weggelassen.	Angleichung an Ansaugrauchmelder
19.3.4 Abs. 1	Abstand 6.5 m zur Decke. Ausnahme wenn die Melder oder Ansaugpunkte oberhalb vom Lagergut installiert sind.	Präzisierung



## Änderungsindex SES-Richtlinie BMA 1.1.2015



<u>Kapitel</u> nach neuer Nummerierung	<u># neue Nummerierung Ausgabe</u> <u>1.1.2015 und</u> <u>Beschreibung der Änderungen</u>	<u>Neuerung</u>
<b>20 Gültigkeit</b>		
20	Neue Gültigkeit ab 1.1.2015	
<b>21 Begriffe</b>		
	Definition der Beherbergungsbetriebe wie VKF	
	EN Normen die relevanten EN54- gelistet.	
	Definition Kühlräume und Tiefkühlräume erstellt	
	Definition Treppenauge bei Treppenhäusern erstellt.	